

Bekanntmachung

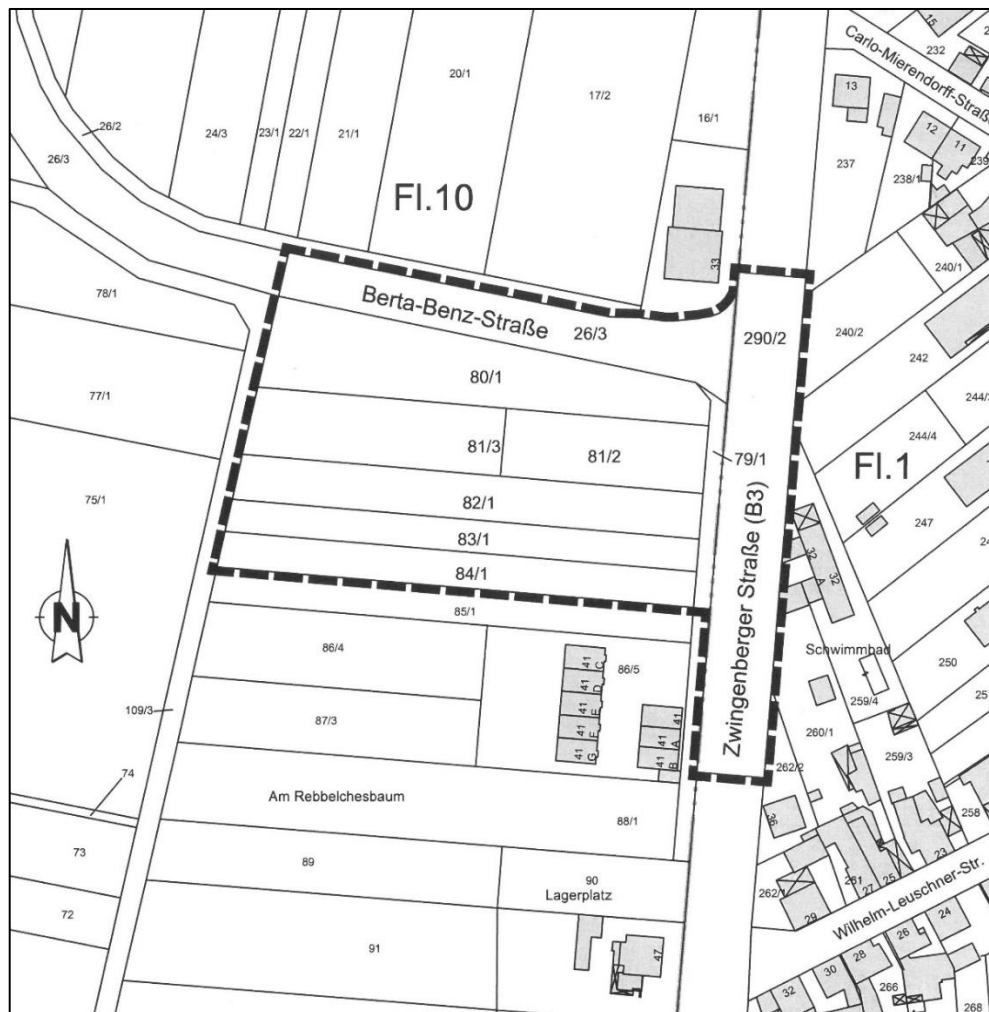
Bebauungsplan „Westlich der Zwingenberger Straße, 1. Änderung“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bebauungsplan „Westlich der Zwingenberger Straße, 1. Änderung“ ist von der Gemeindevertretung am 25.02.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bickenbach, Darmstädter Straße 7, Zimmer 105 und 107, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur 10 Nr. 79/1 tlw., 80/1, 81/2 und 81/3 sowie 82/1, 83/1 und 84/1, die im Süden – lediglich durch das Grundstück Flur 10 Nr. 85/1 getrennt - durch die Anwesen Zwingenberger Straße Nr. 41 bis 41 G, im Norden durch die Berta-Benz-Straße und im Osten durch die Zwingenberger Straße (B 3) begrenzt werden. Zum Geltungsbereich gehören, neben dem unmittelbaren Kreuzungsbereich, zudem die Abschnitte der Berta-Benz-Straße und der Zwingenberger Straße, die unmittelbar nördlich an das Grundstück Flur 10 Nr. 80/1 bzw. – bis auf Höhe des Anwesens Zwingenberger Straße 41B - östlich an die nördlichen Teilabschnitte des Wegegrundstücks Flur 10 Nr. 79/1 angrenzen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Gemeinde Bickenbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Bickenbach, den 04.03.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
gez. Markus Hennemann
(Bürgermeister)